

## Ziel und Zweck – Grundsätze

Sozialhilfe kann nur geleistet werden, wenn die betroffene Person über kein eigenes Vermögen verfügt. Die Verwertung von Vermögenswerten ist im Sinne der Subsidiarität Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe. Ein einmaliger Freibetrag von Fr. 4'000.-- bei Einzelpersonen bzw. Fr. 8'000.-- bei Ehepaaren und Fr. 2'000.-- pro minderjährigem Kind (jedoch max. Fr. 10'000.-- pro Familie) kann als Rücklage (Vermögensfreibetrag) belassen werden.

Genugtuungs- und Integritätsentschädigungen gehören bis zum Freibetrag der Ergänzungsleistungen (Fr. 25'000.-- für Alleinstehende und Fr. 40'000.-- für Verheiratete) nicht zum anrechenbaren Vermögen.

Sozialhilfe kann auch geleistet werden, wenn Grundeigentum und andere Vermögenswerte in erheblichem Umfang vorhanden sind und deren Verwertung der unterstützten Person nicht möglich oder nicht zumutbar ist. In solchen Fällen spricht man von nicht realisierbaren Vermögenswerten, welche speziell betrachtet werden.

Auf die Gewährung eines Vermögensfreibetrages im Zusammenhang mit der Ablösung von der Sozialhilfe wird verzichtet.

## Bemerkungen

- Persönliche Effekten und Hausrat gehören zum unantastbaren und nicht anrechenbaren Besitz und entsprechen den unpfändbaren Vermögenswerten gemäss SchKG.
- Sozialhilferechtlich zählen alle Geldmittel, Guthaben, Wertpapiere, Privatfahrzeuge und Güter, auf die eine hilfesuchende Person einen Eigentumsanspruch hat, zum anrechenbaren Vermögen. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind jedoch die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend.
- Vermögen von unmündigen Kindern darf nur im Rahmen des Kindesrechts angerechnet werden.

## Grundlagen

- SKOS-Richtlinien E.2